

An die Schiedsrichterinnen und
Schiedsrichter der St. Galler
Schiedsordnung SGSO

St. Gallen, 18. Februar 2011 RSW/aru
X1539723.doc

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen

Sie haben sich freundlicherweise für eine Tätigkeit als Schiedsrichter im Rahmen der St. Galler Schiedsordnung SGSO zur Verfügung gestellt und stehen auf der vom Board erstellten Schiedsrichterliste. Nachdem seither bereits beinahe zwei Jahre verstrichen sind, möchten wir hiemit wieder einmal mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Über die Tätigkeit der SGSO orientieren die Jahresberichte 2009 und 2010, welche diesem Schreiben beiliegen. Besonders hinweisen möchten wir dabei auf die Anpassung der St. Galler Schiedsordnung an die neue Schweizerische Zivilprozessordnung. Die ab 1. Januar 2011 geltende revidierte Fassung haben wir Ihnen per E-Mail zugestellt. Sie finden sie auch auf unserer Homepage. Neu entscheidet das Board nun selbst über Ablehnungsbegehren gegen Schiedsrichter und ist auch zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen.

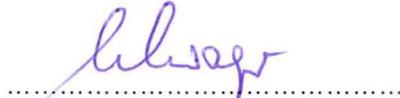
Bis heute wurden noch keine Schiedsverfahren nach der SGSO eingeleitet. Das Board ist sich bewusst, dass eine beträchtliche Anlaufzeit erforderlich ist. Auch wenn bereits in verschiedene Verträge entsprechende Schiedsklauseln aufgenommen wurden, ergeben sich daraus durchzuführende Schiedsverfahren erst, wenn im Rahmen dieser Vertragsverhältnisse konkrete Streitigkeiten auftreten. Das Board unternimmt verschiedene Anstrengungen, um die SGSO weiteren Kreisen bekannt zu machen.

Wir möchten Sie ermuntern, auch in Ihrem Einflussbereich die Gelegenheiten zu nutzen, um auf die SGSO und ihre besonderen Qualitäten hinzuweisen. Anwälte, die selbst auf der Schiedsrichterliste SGSO stehen, sollen sich auch nicht scheuen, bei geeigneten Streitigkeiten deren Beurteilung durch ein Schiedsgericht nach der SGSO vorzuschlagen. Dass ein Parteivertreter selbst auf der SGSO-Schiedsrichterliste steht, sollte für die weiteren Beteiligten kein Hinderungsgrund sein, die Beurteilung einer Streitsache einem Schiedsgericht nach der SGSO zu übertragen und dafür qualifizierte unabhängige Fachleute aus dieser Liste als Schiedsrichter einzusetzen.

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene neue Schiedsordnungen geschaffen. Dies bestätigt uns, dass generell ein Bedürfnis nach dieser Art der Streiterledigung besteht. Die SGSO unterscheidet sich durch den hohen Grad von Transparenz, die Qualitätssicherung sowie die konsequente Ausrichtung auf eine rasche Abwicklung des Verfahrens deutlich von anderen Schiedsordnungen. Wir hoffen deshalb, dass diese Vorzüge bald von den Rechtssuchenden auch genutzt werden und Sie als Schiedsrichter zum Einsatz kommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
St. Galler Schiedsordnung SGSO

Für das Board



Dr. Rudolf Schwager

Beilagen

Jahresberichte 2009 und 2010

Jahresbericht 2009

1 Errichtung, Organisation

Mit öffentlicher Urkunde vom 19. Dezember 2008 hat der St. Gallische Anwaltsverband als Stifter die Stiftung St. Galler Schiedsordnung errichtet. Nach der Klärung verschiedener Fragen, die vom Eidg. Amt für das Handelsregister aufgeworfen wurden, wurde die Stiftung am 30. April 2009 im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen und die Neugründung am 6. Mai 2009 im Schweiz. Handelsamtsblatt (Nr. 86 S. 12) publiziert. Mit Verfügung vom 10. Juni 2009 wurde die Stiftung der Aufsicht durch die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstellt.

Gemäss Art. 5 der Stiftungsurkunde setzt sich der erste Stiftungsrat für die bis 30. April 2012 laufende Amtsdauer wie folgt zusammen:

- Dr. Rudolf Schwager, Rechtsanwalt, St. Gallen, Präsident
- Dr. Urban Slongo, Rechtsanwalt, St. Gallen
- Dr. Fabio Schlüchter, Rechtsanwalt, St. Gallen
- Dr. Kurt Weigelt, Direktor Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell, St. Gallen
- lic.iur. Rita Wenger-Lenherr, Rechtsanwältin, Aadorf TG

An seiner konstituierenden Sitzung vom 12. Februar 2009 hat der Stiftungsrat Dr. Urban Slongo als Vizepräsident bestimmt und den Sekretär des St. Gallischen Anwaltsverbandes lic.iur. Adrian Rufener, als Sekretär und Geschäftsstelle gewählt. Als Revisionsstelle wurde die Dr. Rietmann & Partner AG, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, St. Gallen, bestimmt.

Art. 2 der Stiftungsurkunde umschreibt den Zweck der Stiftung wie folgt:

"Die Stiftung stellt interessierten Kreisen ein Schiedsverfahren zur Verfügung, in welchem fachlich kompetente Schiedsrichter in einem raschen, allen rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden Verfahren über schiedsfähige Streitsachen zu angemessenen Kosten urteilen."

2 Tätigkeit des Stiftungsrates/Board

Soweit der Stiftungsrat Aufgaben im Zusammenhang mit der St. Galler Schiedsordnung und mit den nach dieser abgewickelten Schiedsverfahren erfüllt, wird er in der Stiftungsurkunde als Board bezeichnet. Von der Möglichkeit, seine Aufgabe als Board an ein von ihm zu wählendes Gremium von mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen, zu übertragen (Art. 9 Stiftungsurkunde), hat der Stiftungsrat im Berichtsjahr keinen Gebrauch gemacht. Damit besteht derzeit personelle Identität zwischen dem Stiftungsrat und dem Board.

Das Board hat seine Tätigkeit im Februar 2009 aufgenommen und im Berichtsjahr 7 Sitzungen abgehalten. Seine wichtigste Aufgabe waren der Erlass der St. Galler Schiedsordnung und die Zusammenstellung der Schiedsrichterliste. Am 18. Mai 2009 hat es die St. Galler Schiedsordnung (SGSO) und den Rahmentarif für die Prozesskosten im Schiedsverfahren erlassen sowie das SGSO-Qualitätssicherungssystem verabschiedet, mit welchem eine hohe Qualität der Verfahrensführung und der Arbeit der Schiedsrichter sichergestellt werden soll.

Im Berichtsjahr hat das Board auch eine grosse Zahl von Dokumenten geschaffen, welche den Parteien, den Schiedsrichtern und dem Board selbst für die einzelnen Schritte im Zusammenhang mit den jeweiligen Schiedsverfahren sowie der Zusammenstellung der Schiedsrichterliste zur Verfügung stehen. Diese Mustertexte dienen der Qualitätssicherung und sind auch ein wesentliches Element der Transparenz.

Seit Mitte Mai 2009 ist die Stiftung im Internet unter www.sgso.ch erreichbar. Dabei können die St. Galler Schiedsordnung (SGSO), die Schiedsrichterliste mit detaillierten personellen Angaben, Mustertexte für Schiedsabreden, das SGSO-Qualitätssicherungssystem sowie die zahlreichen weiteren Mustertexte und Dokumente abgerufen werden. Das Board hat auch einen gedruckten Flyer geschaffen, der über die Zielsetzungen und besonderen Merkmale der St. Galler Schiedsordnung SGSO orientiert. Dieses Kurzportrait wurde an alle Mitglieder des St. Gallischen Anwaltsverbandes und des Thurgauischen Anwaltsverbandes verteilt.

Um die neu geschaffene Schiedsordnung bekannt zu machen, wurden die folgenden Veranstaltungen durchgeführt:

- 25. Juni 2009 Informationsveranstaltung des St. Gallischen Anwaltsverbandes in St. Gallen
- 21. September 2009 Informationsveranstaltung des Thurgauischen Anwaltsverbandes in Weinfelden

Ebenso wurde die SGSO in Artikeln im mandat (Klientenschrift des St. Gallischen Anwaltsverbandes, Nr. 2/September 2009) und im inform (Magazin der IHK Industrie und Handelskammer St. Gallen-Appenzell, Nr. 3/2009) vorgestellt.

3 Schiedsrichterliste

Eine Besonderheit der St. Galler Schiedsordnung SGSO ist, dass nur Personen als Schiedsrichter bezeichnet werden können, die auf einer vom Board festgelegten Liste stehen (Art. 12 SGSO). Anlässlich seiner Sitzungen vom 17. März und 30. März 2009 hat das Board insgesamt 37 Personen auf die Schiedsrichterliste aufgenommen. Alles sind qualifizierte Juristen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen (Prozessanwälte, Professoren, nebenamtliche oder frühere Richter, Unternehmensjuristen etc.). Die Aufnahme erfolgte nach klar definierten Qualitätskriterien, wobei die

Bewerber detaillierte Angaben zu machen hatten. Im weiteren Verlauf des Berichtsjahrs mussten sich dann zwei Schiedsrichter wegen Unvereinbarkeit zurückziehen und hat das Board eine weitere Person auf die Schiedsrichterliste aufgenommen.

Per Ende 2009 umfasst die Schiedsrichterliste insgesamt 37 Personen mit der folgenden Verteilung nach ihrem Arbeitsort:

- Kanton St. Gallen 24 Schiedsrichter
- Kanton Thurgau 5 Schiedsrichter
- Kanton Zürich 5 Schiedsrichter
- weitere Kantone 3 Schiedsrichter (GL, LU, SO)

Mit der Tätigkeit staatlicher Richter im Rahmen der St. Galler Schiedsordnung hat sich auch die Rechtspflegekommission des Kantonsrates St. Gallen befasst. Im Hinblick auf die gesetzliche Regelung von Nebenbeschäftigungen (Art. 40 Gerichtsgesetz) kam die Rechtspflegekommission anlässlich ihrer Sitzung vom 9. September 2009 zum Schluss, dass die private Schiedsgerichtstätigkeit die staatliche Tätigkeit an einem kantonalen oder Kreisgericht beeinträchtigen könne, und beschloss, entsprechende Anfragen zur Bewilligung für eine solche Nebenbeschäftigung abzulehnen. Das Board hat darauf gegenüber der Rechtspflegekommission schriftlich seiner Enttäuschung über diesen Beschluss Ausdruck gegeben. Nach seiner Auffassung sollte die Frage, ob die Mitwirkung eines staatlichen Richters in einem institutionalisierten Schiedsgericht seine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen kann, nicht abstrakt, sondern konkret beurteilt werden. Zudem können allenfalls denkbare Beeinträchtigungen ohne weiteres mit einschränkenden Auflagen ausgeschlossen werden. Das Board hofft deshalb, dass die Rechtspflegekommission in einem späteren Zeitpunkt, wenn mit der neuen Institution einmal Erfahrungen gesammelt sind, zurückkommen wird.

4 Schiedsverfahren

Im Jahr 2009 sind noch keine Schiedsverfahren nach der St. Galler Schiedsordnung SGSO eingeleitet worden. Bis eine grössere Zahl solcher Verfahren eröffnet wird, ist mit einer beträchtlichen Anlaufzeit zu rechnen. Die neue Institution muss zuerst bei den interessierten Kreisen bekannt werden und zudem müssen sich konkrete Streitigkeiten ergeben, die für eine Erledigung in einem Schiedsverfahren geeignet sind bzw. bei welchen die Erledigung in einem Schiedsverfahren gegenüber dem Verfahren vor den staatlichen Gerichten Vorteile bietet. Aus entsprechenden Äusserungen ist dem Board hingegen bekannt, dass schon in verschiedene Verträge Schiedsklauseln aufgenommen wurden, welche die Erledigung allfälliger Streitigkeiten nach der St. Galler Schiedsordnung SGSO vorsehen.

5 Finanzen

Bei der Errichtung hat der St. Gallische Anwaltsverband der Stiftung ein Stiftungsvermögen von CHF 15'000.-- in bar gewidmet. Ausserdem hat er die gesamten Aufwendungen, welche im Jahr

2009 im Zusammenhang mit dem Aufbau der neuen Institution angefallen sind, auf seine Rechnung übernommen. Diese beliefen sich auf insgesamt rund CHF 23'400.--. Die Mitglieder des Board und der Sekretär haben auch für ihren Arbeitsaufwand, der insgesamt einige hundert Arbeitsstunden umfasst, kein Entgelt bezogen. Per Jahresende ist deshalb das gewidmete Stiftungsvermögen ungeschmälert und im vollen Betrag vorhanden.

St. Gallen, 18. März 2010

Dr. iur. Rudolf Schwager

Jahresbericht 2010

I. Organe

Im Berichtsjahr haben sich bei den Organen keine Änderungen ergeben. Für deren Zusammensetzung wird auf die Angaben im Anhang der Jahresrechnung verwiesen.

II. Tätigkeit des Stiftungsrates / Board

Der Stiftungsrat hat im Berichtsjahr 3 Sitzungen abgehalten. Er befasste sich vor allem mit der Anpassung der Schiedsordnung an die neue Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, mit welcher für die nationale Schiedsgerichtsbarkeit die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 abgelöst und die bisherigen kantonalen Zivilprozessordnungen mit Wirkung ab 1. Januar 2011 aufgehoben wurden. Diese Änderung der gesetzlichen Grundlagen bedingte eine grössere Zahl von Anpassungen der bisherigen Fassung der St. Galler Schiedsordnung. Insbesondere kann das Board nun selbst über Ablehnungsbegehren entscheiden und ist das Schiedsgericht auch zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen. Die revidierte Fassung der St. Galler Schiedsordnung ist vom Stiftungsrat am 9. Dezember 2010 beschlossen und auf 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt worden.

Das Board befasste sich weiter mit Fragen der Kommunikation, um die St. Galler Schiedsordnung weiteren Kreisen bekannt zu machen. In der Nr. 2/2010 ist in der vom Schweizerischen Anwaltsverband herausgegebenen "Anwaltsrevue" ein Artikel erschienen, in welcher die Besonderheiten und Vorteile der St. Galler Schiedsordnung dargestellt wurden. Dieser Artikel ist auf der Homepage der SGSO aufgeschaltet.

III. Schiedsrichterliste

Im Berichtsjahr ist eine weitere Person, die als Anwalt und nebenamtlicher Richter tätig ist, auf die Schiedsrichterliste aufgenommen worden. Es sind keine Rücktritte oder Streichungen erfolgt.

IV. Schiedsverfahren

Auch im Berichtsjahr sind noch keine Schiedsverfahren nach der St. Galler Schiedsordnung SGSO eingeleitet worden. Der Stiftungsrat ist sich bewusst, dass dafür eine beträchtliche Anlaufzeit erforderlich ist. Auch wenn bereits in verschiedene Verträge Schiedsklauseln, welche auf die St. Galler Schiedsordnung SGSO lauten, aufgenommen wurden, ergeben sich daraus erst durchzuführende Schiedsverfahren, wenn im Rahmen dieser Vertragsverhältnisse konkrete Streitigkeiten auftreten. Zudem mag eine gewisse Zurückhaltung bestehen, erstmals Streitigkeiten nach einer neuen Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht beurteilen zu lassen.

V. Finanzen

Die Jahresrechnung 2009 schliesst mit Einnahmen von CHF 18.20 und Ausgaben von CHF 768.60. Das Fehlen weiterer Einnahmen ist darauf zurückzuführen, dass keine Schiedsverfahren eingeleitet wurden. Die Mitglieder des Board und der Sekretär haben für ihren Arbeitsaufwand wiederum kein Entgelt bezogen. Per Jahresende hat sich das Stiftungsvermögen geringfügig auf CHF 14'258.82 reduziert.

St. Gallen, 18. Februar 2011

Das Board